

**ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG
SOWIE FÜR DIE WAHLEN IM PASTORALAUSSCHUSS
UND FÜR DIE BENENNUNG
VON KANDIDATEN FÜR ANDERE GREMIEN
DURCH DEN PASTORALAUSSCHUSS
(Konst PA)**

§ 1 Konstituierung Sitzung des Pastoralausschusses

- (1) In der konstituierenden Sitzung des Pastoralausschusses sind die in Abs. 2 genannten Wahlen und Benennungen vorzunehmen. Die konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses findet spätestens acht Wochen nach der letzten Konstituierung aller beteiligten Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache des Pastoralen Raumes statt. Der Priesterliche Leiter des Pastoralen Raumes lädt zu dieser Sitzung ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) In die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - Wahl des Vertreters/der Vertreter des Pastoralausschusses in den Bezirkssynodalrat und gegebenenfalls seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO,
 - Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Bestimmungen von Abs. 1. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt.

**§ 3 Wahl des(r) Mitglieds(er) des Bezirkssynodalrates
durch den Pastoralausschuss**

- (1) Der Pastoralausschuss wählt die entsprechende Zahl von Mitgliedern gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO in den Bezirkssynodalrat.

- (2) Wird nur ein Mitglied und sein Stellvertreter gewählt, müssen die Kandidierenden nicht Mitglied des Pastoralausschusses sein; im Falle ihrer Wahl nehmen sie ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pastoralausschusses teil. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 2.
Werden zwei oder drei Mitglieder des Bezirkssynodalrates gewählt, muss einer der Gewählten ein Mitglied des Pastoralausschusses sein. Die anderen gewählten Mitglieder können ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Pastoralausschusses teilnehmen. Für die von ihm gewählten Mitglieder des Bezirkssynodalrates kann der Pastoralausschuss für den Fall ihrer Verhinderung stimmberechtigte Vertreter wählen.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Pastoralausschusses sowie die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache des Pastoralen Raumes.
- (4) Werden zwei oder drei Mitglieder des Bezirkssynodalrates gewählt, erfolgt diese Wahl in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**§ 4 Benennung von Kandidaten für den Vorsitz
wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung
und die Diözesanversammlung**

- (1) Die Benennung von geeigneten Personen für den Vorsitz wie für den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung und die Diözesanversammlung erfolgt jeweils durch Beschluss des Pastoralausschusses.
- (2) Der Vorsitzende befragt nach der Sitzung die vom Pastoralausschuss benannten Kandidaten nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Im Fall der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat dem Bezirksamt unverzüglich zu melden.

§ 5 Bericht über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses

Der Bericht über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses und die erfolgten Wahlen ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formblättern mit den Unterschriften des Priesterlichen Leiters und des Vorsitzenden des Pastoralausschusses an das Katholische Bezirksbüro und das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 6 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl gelten die Bestimmungen des § 2 und § 3 Abs. 2 und 4 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.